



50. JAHRGANG
DONNERSTAG
22. Juni 2017
NUMMER 25

„donnerstags“

AMTSBLATT DER STADT
FRIDINGEN a.d.D.

„donnerstags“ erscheint in Bärenthal, Böttingen, Buchheim, Fridingen a.d.D., Irndorf, Kolbingen, Mühlheim a.d.D. mit Stadtteil Stetten Renquishausen, Tuttlingen-Nendingen, Mahlstetten, Neuhausen o.E. mit den Ortsteilen Schwandorf und Worndorf
Herausgeber: Bürgermeisteramt 78567 Fridingen a.D. Internet: www.fridingen.de, e-mail: Stadtverwaltung@fridingen.de Verantwortlich für den Inhalt: Herr Bürgermeister Stefan Waizenegger oder dessen Vertretung im Amt. Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag: Primo-Verlagsdruck Anton Stähle e. K., Messkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17-11, Fax 0 77 71 / 93 17-40. E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Internet: www.primo-stockach.de

Jetzt ist wieder *Theaterzeit* im Steintäle

Wir laden Sie recht herzlich ein, uns in diesem hoffentlich warmen und trockenen Sommer auf der Naturbühne Steintäle zu besuchen.

In diesem Jahr steht die klassische Komödie „**Ein Sommernachtstraum**“ von William Shakespeare auf dem Spielplan. Das Stück, das bereits im Jahr 1994 im Steintäle aufgeführt wurde, feiert am Freitag, 30. Juni um 20.30 Uhr Premiere.

Athens Herrscher Theseus steckt in seinen Hochzeitsvorbereitungen. Doch vorher soll er noch eine Ehe zwischen Hermia, der Tochter eines Adligen mit dem von ihr ungeliebten Demetrius erzwingen. Hermia aber ist in Lysander verliebt hat. Den Unglücklichen bleibt nur die Flucht in den nahen Athener Wald, unterstützt von Helena, die Demetrius liebt. Dorthin begibt sich auch ein lustiger Haufen von Handwerkern, die zur Hochzeit des Herzogs ein Schauspiel einstudieren wollen. Im Wald herrscht der Elfenkönig Oberon, der sich im Streit mit seiner Gemahlin Titania befindet. In diesen Zwist geraten die vier Liebenden und auch die schauspielenden Handwerker unversehens hinein.

Für die Kinder ist am Samstag, 1. Juli um 15.00 Uhr Premiere mit „**Das Dschungelbuch**“ von Peter Jahreis.

Mogli, das kleine Menschenkind, wächst sorglos im Rudel einer Wolfsfamilie auf. Als im Dschungel Shir Khan, der menschenhassende Tiger auftaucht, machen sich alle große Sorgen um das Leben Moglis. Es wird beschlossen, Mogli in die Menschengesiedlung in Sicherheit zu bringen. Der Panther Baghira soll ihn dorthin begleiten. Auf dem Weg zu den Menschen erleben die beiden viele Abenteuer mit Balu, dem singenden Bären, dem frechen Stachelschwein Ikki, der Affenbande um King Lui, mit der Elefantenarmee, tanzen- den Geiern und der Schlange Kaa. Doch am Ende lässt sich das Zusammentreffen mit Shir Khan nicht vermeiden.



Die einzelnen Vorstellungstermine können Sie der Anzeige im hinteren Teil des donnerstags entnehmen.

Platzvorbereitung unter Telefon 07463/7814, Telefax 07463/838852, kartenbestellung@steintaele.de oder im Internet unter www.steintaele.de



Die wichtigsten Telefonnummern auf einen Blick Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Sonntagsdienst

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Landkreis Tuttlingen

Rettungsdienst	112		
Allgemeiner Notfalldienst (Klinikum Landkreis Tuttlingen)	116117		
Kinderärztlicher Notfalldienst	0180 6074611		
Augenärztlicher Notfalldienst	0180 6077212		
HNO Notfalldienst			
Villingen-Schwenningen Tuttlingen	0180 6077211		
	Klinikum Landkreis Tuttlingen		
	-Gesundheitszentrum Tuttlingen	Mo - Fr	18-22 Uhr
	Zeppelinstraße 21	Sa, So	
	78532 Tuttlingen	und an FT	8-22 Uhr
Villingen-Schwenningen HNO	Schwarzwald-Baar-Klinikum Klinikstr. 11 78052 Villingen-Schwenningen	Sa, So und an FT	9-21 Uhr

IZZ-informiert

Gebührenfreie Zahnarzt-Hotline 0800 / 47 47 800

Die von der Zahnärzteschaft Baden-Württemberg getragene Patientenberatung per Hotline steht das ganze Jahr über **jeden Mittwoch von 14 bis 18 Uhr** gebührenfrei zur Verfügung.

Eigens geschulte Beratungszahnärzte nehmen sich Ihrer Fragen und Probleme rund um Zahn- und Mundgesundheit an. Kostenfreie Zahnarzt-Hotline immer mittwochs von **14 bis 18 Uhr** unter **0800 / 47 47 800**.

Kontakt:

Johannes Clausen Leiter IZZ

Fon: 0711 / 222 966 -0

Fax: 0711 / 222 966 -20

Mobil: 0171 / 460 2994

E-Mail: PresselZZ@t-online.de

Nachbarschaftshilfe

St. Elisabeth Fridingen e.V.

Einsatzleitung Eva Stehle

Anna-von-Hewen-Saal, Bahnhofstr. 6, Fridingen

Telefon: 07463/2671404

info@nachbarschaftshilfe-fridingen.de

www.nachbarschaftshilfe-fridingen.de

Bürozeiten:

Montag 9.00-10.00 Uhr

Dienstag 9.00-10.00 Uhr

Weitere Termine nach telefonischer Absprache.

Wohngemeinschaft

St. Elisabeth

Teamleitung Frau Elke Lang

Tel. 07463/9912221

Familienpflege und Dorfhilfe

Vermittlung/Einsatzleitung

Tel. 07461-9354-13

Fachstelle Sucht bwlv,

Freiburgstraße 44, 78532 Tuttlingen

Tel.: 07461-96648-0, Fax: 07461-96648-29,

E-Mail: fs-tuttlingen@bw-lv.de

Einen Überblick über die Angebote der Fachstelle erhalten Sie auch auf der Homepage: <http://www.bw-lv.de>

Es besteht auch die Möglichkeit der Email-Beratung: fs-tuttlingen@bw-lv.de

Fragen Sie auch nach unserer Tabakentwöhnung im Einzelgespräch (für Schwangere oder Raucher/innen mit einer bedrohlichen Erkrankung).

Kath. Sozialstation –Altenhilfe-

Zweigstelle Fridingen

Ambulante Kranken- und Altenpflege

Einsatzleitung

Frau Christiane Graf

Tel. 07463-7980

Essen auf Rädern,

Nachbarschaftshilfe und

Mobile Soziale Dienste

Einsatzleitung

Tel. 07461-9354-13

Pflegedienst Fridingen

Ambulante Alten –und Krankenpflege,

Tel. 07463/990626

Fachstelle für Pflege und Senioren

Beratungs- und Netzwerkstelle

Wir sind für Sie da:

Gartenstraße 22, 78532 Tuttlingen

Tel.: 07461/92646-02 oder -03

Fax: 07461/9946-02 oder -03

Email: m.thoma@landkreis-tuttlingen.de

oder c.zepf@landkreis-tuttlingen.de

Homepage: <http://www.fps.landkreis-tuttlingen.de>

Hier erhalten Sie einen Überblick über die diversen Angebote.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon: 01 80 3 / 22 25 55 20

Caritas-Diakonie-Centrum

Bergstr.14
78532 Tuttlingen

Unsere Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Telefonseelsorge

Schwarzwald-Bodensee

78421 Konstanz, Postfach 102138,

Tel.-Nr. 0800/1 11 01 11

Unter dieser Nummer finden sie Tag und Nacht einen Menschen der Ihnen zuhört und bereit ist mit Ihnen über alles zu sprechen was Sie beschäftigt, beunruhigt oder ihnen das Leben schwer macht.

Hospizgruppe Tuttlingen

Begleitung Schwerstkranker und Sterbender

Einsatzleitung Tel. 0173/8160160

www.hospizgruppe-tuttlingen.de

Phönix

gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.

Bahnhofstr. 11, 78532 Tuttlingen,

Tel. 07461/770 550

homepage: phoenix-tuttlingen.de

email: anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de

sowohl phoenix-tuttlingen@gmx.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. 10.00h - 12.00h

Di. 17.00h - 19.00h

Do. 15.00h - 17.00h

persönliche Gespräche nach telefonischer Vereinbarung

Apotheken:

24.06.2017

Honberg-Apotheke,

Robert-Koch-Str. 18, Tuttlingen

25.06.2017

Engel-Apotheke,

Obere Hauptstr. 6, Tuttlingen

Tagesaktuelle Notdienstinformationen zu den Apotheken erhalten Sie auch auf der Homepage <http://lak-bw.notdienst-portal.de> oder kostenfrei aus dem Festnetz unter der Nummer 0800/0022833



Veranstaltungen und Termine

22.06.2017	Ausschusssitzung Tennisclub
25.06.2017	Gartenfest Gesangverein
25.06.2017	Rad-Wanderung Schwäbischer Albverein
25.06.2017	KEB u. ökum. Frauentreff Tanzend zur Mitte in den Sommer
26.06.2017	Gemeinderatssitzung
27.06.2017	Bauernmarkt
27.06.2017	Café Vogelsang
28.06.2017	Vortrag Nachbarschaftshilfe
28.06.2017	Seniorenausfahrt
30.06.2017	Schwäbischer Albverein Premiere „Ein Sommernachts- traum“ Naturbühne Steintäle
30.06.+01.07.	Sommerfest Sportverein
01.07.2017	Grillabend Obst- und Gartenbauverein
01.07.2017	Premiere „Das Dschungel- buch“ Naturbühne Steintäle
02.07.2017	Fahrzeugeinweihung DRK
02.07.2017	„Das Dschungelbuch“ Naturbühne Steintäle
02.07.2017	„Ein Sommernachtstraum“ Naturbühne Steintäle
04.07.2017	Altengymnastik Rotes Kreuz
06.07.2017	KEB - Strickabend
07.07.2017	„Ein Sommernachtstraum“ Naturbühne Steintäle
09.07.2017	„Das Dschungelbuch“ Naturbühne Steintäle
10.07.2017	Gemeinderatssitzung
11.07.2017	Bauernmarkt
11.07.2017	Altengymnastik Rotes Kreuz
12.07.2017	KEB u. ökum. Frauentreff -Heilsames Singen
13.07.2017	Schulentlassfeier GMS Obere Donau
14.07.2017	„Ein Sommernachtstraum“ Naturbühne Steintäle
14.-16.17.17	BO Handballturnier
15.07.2017	„Das Dschungelbuch“ Naturbühne Steintäle
15.07.2017	Konzert Fanfarenzug
15.07.2017	Wanderung Sportverein AH



Mitteilungen des Bürgermeisters

Sprechstunden des Bürgermeisters

Dienstag, Donnerstag
und Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin bei
Frau Schwarz, Tel. 837-11 um unnötige
Wartezeiten zu vermeiden.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Fridingen

Montag:	08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag:	08:00 – 11:30 Uhr 16:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 – 11:30 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können Sie
gerne einen Termin vereinbaren.
Bürgerbüro Tel. 07463/837-14 oder Tel.
07463/837-0

ACHTUNG!!

**Das Bürgerbüro bleibt am Donners-
tag, den 29.06.2017 wegen einer
Schulung geschlossen!**

Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadt Fridingen am 26.06.2017

Am kommenden
Montag, den 26.06.2017 um 20:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

findet die 8. öffentliche Sitzung des Gemein-
derates der Stadt Fridingen mit folgender
Tagesordnung statt

- 1 Bürgerfrageviertelstunde
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht
öffentlichen Sitzungen - soweit zulässig
- 3 Aufbau einer kreisweiten Ladeinfrastruktur
für Elektrofahrzeuge (E-Ladesäulen)
- hier: Präsentation des Projekts durch
die EnBW
- 4 Straßensanierungsarbeiten im Stadtge-
biet
- Vergabe der Arbeiten
- 5 Einführung einer Ganztagesbetreuung
in Form einer Kindertagespflege
- Information zum aktuellen Planungs-
stand
- 6 Verschiedenes
- 7 Anfragen und Wünsche der Gemeinde-
räte

Die Bevölkerung ist zur Teilnahme an dieser
Sitzung recht herzlich eingeladen !

Waizenegger
Bürgermeister

Wohnraum gesucht

Für die Anschlussunterbringung von
Flüchtlings sucht die Stadtverwaltung
dringend Wohnraum. Entsprechend
der Gesetzeslage sind die Städte und
Gemeinden dazu verpflichtet Asylbe-
werber und Flüchtlinge im Rahmen der
Anschlussunterbringung aufzunehmen.
Dies ist der Fall, wenn das Asylverfah-
ren positiv abgeschlossen ist oder die
Flüchtlinge 2 Jahre lang in einer Gemein-
schaftsunterkunft innerhalb des Land-
kreises gelebt haben.

Wenn Sie eine vermietbare Wohnung
oder entsprechende Räumlichkeiten zur
Verfügung stellen können bitten wir Sie
sich gerne an uns zu wenden:

Stadtverwaltung Fridingen Frau Schwarz
Tel. 83711
oder
bei unserer Flüchtlingskordinatorin Frau
Hasenknopf Handy Nr. 0152 342 76779.

Vielleicht wäre es für Sie auch wichtig zu
wissen, dass bei einem Mietverhältnis
nicht der Flüchtling oder Asylsuchende,
sondern die Stadt als Mieter und An-
sprechpartner auftritt.

Sollten Sie, diesbezügliche Fragen haben
oder ein evtl. Angebot abklären wollen,
kommen Sie einfach auf uns zu.

Reinigungskraft gesucht

Für die Reinigung verschiedener kommu-
naler Gebäude (Museum Scharfeck, WC am
Schloß, Feuerwehrmagazin und Büro der
Kläranlage) suchen wir baldmöglichst für
die Zeit des Mutterschutz und der sich dar-
anschließenden Elternzeit einer Mitarbeite-
rin eine

Reinigungskraft
als Vertretung.

Der monatliche Stundenaufwand beträgt
zwischen 15 und 25 Stunden; die Arbeitszeit
kann innerhalb eines vorgegebenen Rah-
mens frei gewählt werden.

Falls Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben,
melden Sie sich bitte bei Herrn Stegmaier,
Tel. 07463 / 837-12 oder stegmaier@fridin-
gen. Auch bei Fragen können Sie sich direkt
an ihn wenden.

Haben Sie Interesse?

Vom 08.09. bis 10.09.2017 findet wiederum
unser 3-tägiges Stadtfest statt. Hierfür su-
chen wir für die Sanitäranlagen im Ifflinger
Schloss und für den WC-Wagen eine Putz-
kraft. Für Ihre Bemühungen würden wir eine
Reinigungspauschale in Höhe von 600,- EUR
erstaten. Wer Interesse oder Rückfragen
hat, kann sich gerne auf dem Rathaus bei
Frau Kühn (Tel. 837-13,
Email: kuehn@fridingen.de) melden.

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den
Arzt oder den Rettungsdienst sein!



Kulturelles



Museum
Oberes Donautal
Mühlheim
Vorderes Schloss
Fridingen
Ifflinger Schloss

Öffnungszeiten:

Sonntags 14.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung (Tel. 07463/837-28, Museumsleiter Dr. Armin Heim, Di-Do). Eintritt frei.



ScharfEck

DAS KÜNSTLERHAUS IN FRIDINGEN

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 14.00 – 18.00 Uhr. Führungen nach Vereinbarung (Tel. 07463/837-28).

Ticketbox

Karten für verschiedene Veranstaltungen sind hier erhältlich:
Stadthalle Tuttlingen
Angerhalle Möhringen
Franziskaner Konzerthaus
Theater am Ring und Theater
Capitol in Villingen-Schwenningen
Konzerthaus Trossingen
Haus des Bürgers in Bad Dürkheim

Sie erhalten auch Gutscheine für die Ticketbox im Rathaus Fridingen

Die Programme liegen im Foyer des Fridinger Rathauses aus.

Einkaufs-Gutschein - Stadt Fridingen

Der Einkaufsgutschein unter dem Motto „Kauf im Ort - Fahr nicht fort!“ ist auf dem Bürgerbüro der Stadt Fridingen erhältlich und kann bei allen an dieser Aktion teilnehmenden Geschäften, Gaststätten etc. eingelöst werden.

Folgende Bücher können im Bürgerbüro erworben werden:

Bildband Fridingen	10,00 €
Der Eck-Xaver	15,00 €
Ausstellungskatalog	
Franz Xaver Bucher	8,00 €
Alfons Epple	10,00 €
Das Künstlerhaus „Scharf Eck“	5,00 €
Hans Bucher	18,00 €
Jubiläumsbuch	
1150 Jahre Fridingen	15,00 €
Reinhard Bucher	15,00 €
Versch. Postkarten mit Motiven von Hans Bucher	0,50 €



Mülltermine

Restmüll:	14.07.2017
Windeltonne:	30.06.2017
Biomüll:	23.06.2017
Papiertonne:	30.06.2017
Werttonne:	10.07.2017

Grünschnittabfuhr jeden Samstag von 10.00-11.30 Uhr beim Dreschschuppen

Betreiber der Grünschnittsammelstelle ist im Auftrag des Landkreises Tuttlingen der Maschinenbetriebsring Tuttlingen-Stockach. Der Grünschnitt kann samstagsvormittags von 10.00 - 11.30 Uhr abgegeben werden. Die Ablagerung und Entsorgung unter der Woche ist nicht gestattet. Wir bitten dringend darum, sich an die Bestimmungen zu halten und den Grünschnitt lediglich am Samstagvormittag anzuliefern.

Wertstoffhof Mühlheim:

Mittwoch und Freitag 15:00 bis 19:00 Uhr
Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr

Weitere Infos zum Thema Müll:

Abfallberatung, Tel. 07461-926 3400, Fax 07461-926 99 3400,
E-Mail abfallberatung@landkreis-tuttlingen.de oder im Internet unter www.abfall-tuttlingen.de

Landratsamt Tuttlingen
Dezernat 3

Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen
Abfallberatung Tel 07461-926 3400



Fundamt

Eine dunkelblaue feine Strickjacke ist abgegeben worden.

Bitte melden auf dem Bürgerbüro im Rathaus, Zimmer 14, Tel.: 837-14



Amtliche Mitteilungen

Stadt Fridingen a.D.
Landkreis Tuttlingen

Friedhofsordnung

in der Fassung vom 29.05.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fridingen der Donau am 29.05.2017 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofsziel

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung

verstorbenen Einwohner der Gemeinde und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Außerdem dürfen auf dem Friedhof bestattet werden:

- Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht,
 - frühere Einwohner, die in auswärtigen Alters- oder Pflegeheimen verstorben sind,
 - frühere Einwohner, die vor ihrem Wegzug mindestens 15 Jahre in Fridingen gewohnt haben
- oder
- Verstorbene, deren einzige Angehörige in Fridingen wohnhaft sind.
- In diesen Fällen muss ein Einwohner bereit sein, die Pflegeverpflichtung für die Grabstätte zu übernehmen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(4) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten sind von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten oder sonstige Tätigkeiten auszuführen.
- Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- zu lärmern oder zu spielen.

Ausnahmen von diesen Verboten können im Einzelfall durch die Gemeinde zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über

Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, sie berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge dürfen nicht aus schwervergänglichen Materialien wie Metall, Kunststoff, hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist im Vorfeld die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (3) Es dürfen nur Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) aus leicht verrottbarem Material verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und schließen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei einstelligen Wahlgräbern (Doppel-Tiefgrab) beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des untersten Sarges mindestens 1,70 m.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die der Aschen 15 Jahre. Auf Antrag kann bei Wunsch die Ruhezeit der Aschen einmalig um 10 Jahre verlängert werden. Diese Regelung trifft nicht auf Urnenwahlgräber zu.
- (2) Die Ruhezeit bei Kindern beträgt 25 Jahre.

- (3) Die Abräumung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit kann zugelassen werden. Die Zustimmung ist im Vorfeld bei der Gemeinde einzuholen.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - Reihengräber (Grabfeld E, F, G, J, Q1 und Q3)
 - Urnenreihengräber (Grabfeld B, K, Q2)
 - Wahlgräber (Grabfeld M, N und S-Z)
 - Urnenwahlgräber (Grabfeld B, K, Q2)
 - Urnennischen (Grabfeld A 1 und T)
 - Urnenwahlnischen (Grabfeld A 1 und T)
 - Urnengräber im Urnenhain (Grabfeld I)
 - Urnengräber im Urnenstelenfeld (Grabfeld O, R1 und R2)
 - Urnengräber in Urneninseln (Grabfeld M)
 - Bedarfsorientiertes Grabfeld (Grabfeld P)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten sowie Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist bei Beisetzung von Aschen möglich (§ 8 Abs. 1).
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - Reihengrabfelder für verstorbene Kinder
 - Reihengrabfelder für verstorbene Erwachsene
 - Urnenreihengrabfelder
 - Urnennischen
 - Bedarfsorientiertes Grabfeld
 - Urnenstelenfeld
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Eine zusätzliche Urnenbestattung sowie die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen ist bei Reihengräbern zulässig, wenn durch die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit des Reihengrabes nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab für Erdbestattungen kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch schriftliche Hinweise auf das betreffende Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Die Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber und Urnennischen entsprechend.

§ 11 a

Urnenreihengrab und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschenwahlgrabstätten, die als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größen in Mauern, ausschließlich der Beisetzung der Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann grundsätzlich eine Urne bestattet werden. Mit Zustimmung der Gemeinde kann eine weitere Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher bestatteten Urne nicht überschritten wird. In diesem Fall ist das Urnenreihengrab in ein Wahlgrab umzuwandeln. Die entsprechende Grabnutzungsgebühr wird nacherhoben.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, sowie für die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Dabei muss der überlebende Ehepartner das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzungszeit an einem Wahlgrab läuft, bis die Ruhezeit des Letztbestatteten abgelaufen ist, höchstens jedoch 50 Jahre. Bei Urnenwahlgräbern und Urnenwahlnischen beträgt die Nutzungszeit höchstens 35 Jahre.

Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird zunächst nur auf die Dauer von 25 Jahren verliehen, bei Urnenwahlgräbern und Urnenwahlnischen auf die Dauer von 20 Jahren, bei Urnenhain, Urnenstelenfeld und Urnennischen auf die Dauer von 15 Jahren. Bei der zweiten Belegung wird das Nutzungsrecht am Wahlgrab bis zum Ablauf der Ruhezeit des Zweitbestatteten verlängert.

- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können nur einstellige Tiefgräber oder zweistellige Einfachgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In einem zweistelligen Einfachgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen zulässig. Eine zusätzliche Urnenbestattung sowie die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen ist in beiden Fällen zulässig.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über
 - a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannte Person übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Diese Vorschriften gelten auch für Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 12 a**Besondere Bestattungsformen für Urnen**

- (1) Auf dem Friedhof werden als Grabfelder mit besonderen Bestattungsformen
- ein Urnenstelenfeld (Grabfeld O1, und R2)
 - ein Urnenhain (Grabfeld I)
 - Urneninseln (Grabfeld M)
 - ein Sternen-Stelenfeld (R1)
 - ein bedarfsorientiertes Grabfeld mit Urnenbestattungen (Grabfeld P)
- ausgewiesen.

- (2) Diese Gräber können als Reihengrab oder Wahlgrab belegt werden. Eine Belegung als Wahlgrab bei der Urneninsel ist nur dann möglich, wenn durch die Belegung die festgelegte Ruhezeit der Urneninsel nicht überschritten wird.

- (3) Die Regelungen der §§ 11 Abs. 3, 4 und 5 sowie 12 gelten sinngemäß auch für diese Bestattungsformen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**§ 13****Auswahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Für die in § 12 a ff. aufgeführten besonderen Bestattungsformen des Urnenstelenfeldes, des Urnenhains und der Urneninsel gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 15 a.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese Stätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.
- (3) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Grabmale errichtet werden.

§ 14**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jedes Grab ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 15 a – 15 c (Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale mit:
- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.
- Das gilt auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Zulässig sind Lichtbilder, die aber ein Format von 9 x 7 cm nicht überschreiten dürfen.

- (4) Grabplatten sind nicht zulässig. Um Grabplatten handelt es sich nicht, wenn durch Einrichtungen an der Platte gewährleistet ist, dass eine Bepflanzung möglich ist.

- (5) Kiesel oder Dekosteine dürfen das Grab nicht vollständig bedecken. Sie sind nur als dekorative Elemente zulässig und müssen der übrigen Grabgestaltung untergeordnet sein.

- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und max. 1,35 m Höhe mit Sockel
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche und max. 1,50 m Höhe mit Sockel
- c) auf einstelligen Tiefgrabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche mit max. 1,50 m Höhe mit Sockel

- (7) Diese Vorschriften gelten für Grabfelder A bis Z.

§ 15**Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstige Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Zulässig ist die Verwendung von Gold und Silber. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass die Proportionen der Schriftgröße zum Stein passen.

- (4) Diese Vorschriften der Absätze 1 – 3 gelten für die Grabfelder S – Z.

- (5) Auf Urnengrabstätten (Grabfeld B, K, Q2) sind bei Reihengräbern sowohl Stelen als auch stehende Grabmale bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche und max. 0,90 m Höhe, bei Wahlgräbern bis zu 0,35 qm Ansichtsfläche und max. 0,90 m Höhe zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind in besonderen Fällen mit Einverständnis der Stadt zulässig.

- (6) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.

- (7) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabhügel nicht höher als die Platten sein.

- (8) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. abgelegt werden.

- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15 a**Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenhain, Urnenstelenfeld und Urneninsel**

- (1) Für den Urnenhain sind stehende Grabmale mit Größen von 65 cm x 22 cm x 22 cm bis 95 cm x 16 cm x 16 cm zulässig. Für das Urnenstelenfeld sind Grabmale mit Größen von 150 cm x 20 cm x 20 cm bis 120 cm x 30 cm x 30 cm zulässig. Die Gestaltungen haben sich im Rahmen dieser Ausmaße zu bewegen.

- (2) Für die Stelen im Urnenhain dürfen nur die vorgegebenen Natursteine (Comblanchien, Lavignes, Kirchheimer Muschelkalk) verwendet werden.

- (3) Im Urnenstelenfeld sind darüber hinaus weitere Naturmaterialien sowie auch Holz zulässig.

- (4) Auf dem Urnenstelenfeld darf Grabschmuck wie Blumenschmuck, Weihwasserbehälter, Kerzen u. Ähnliches nicht angebracht oder abgelegt werden. Erlaubt ist dies hier aber nur an ausgewiesenen Gedenktagen wie Todestag, Geburtstag, an Allerheiligen und Weihnachten).

- (5) Im Urnenhain sind Trauergrübe in Form von Blumen, Kerzen o.ä. innerhalb der vorgegebenen Fläche von 25 cm x 25 cm möglich.
- (6) Entspricht der Grabschmuck nicht mehr der Würde des Ortes, ist es der Stadt erlaubt, niedergelegte Grabbeigaben zu entfernen.
- (7) Diese Vorschriften gelten für die Grabfelder I, O und R2

§ 15 b

Besondere Gestaltungsvorschriften für das bedarfsorientierte Grabfeld

- (1) Im bedarfsorientierten Grabfeld werden in den dafür vorgesehenen Grabfeldern sowohl Erd- wie auch Aschenbestattungen ermöglicht.
- (2) Zugelassen sind bei Aschenbestattungen nur Grabmale in den Höhenmaßen von 0,7 Mindestmaß bis maximal 0,9 m Höchstmaß, wobei die Ansichtsfläche maximal 0,35 qm betragen darf.
- (3) Bei der pflegereduzierten Erdbestattung ist das Grabbeet auf eine Größe von 60 cm auf 80 cm verringert.
- (4) Sowohl bei der Erd- wie auch Aschenbestattung kann die Pflege des Grabbeetes im Bestattungsfall oder nach Anzeige zu einem späteren Zeitpunkt an die Gemeinde übergeben werden. Die Gemeinde bepflanz das Grabbeet im Bedarfsfall dann mit einem Boden-decker.
- (5) Kiesel oder farbige Dekosteine dürfen das Grab nicht vollständig bedecken, sie sind nur als dekorative Elemente zulässig und müssen der übrigen Grabgestaltung untergeordnet sein.
- (6) Diese Vorschriften gelten für das Grabfeld P.

§ 15 c

Besondere Gestaltungsvorschriften Sternenstelenfeld

- (1) Für das Sternenstelenfeld sind stehende Grabmale mit einer Mindesthöhe von 85 cm und einer Maximalhöhe von 125 cm zulässig. Der Umfang darf die Maße mindestens 18 x 20 cm nicht unter- und maximal 20 x 35 cm nicht überschreiten. Die Gestaltungen haben sich im Rahmen dieser Ausmaße zu bewegen. Als Formen sind viereckige sowie dreieckige oder runde Ausprägungen zulässig.
- (2) Für die Grabmale dürfen nur die vorgegebenen Steinarten – Comblanchien, Jura und Kirchheimer Muschelkalk - verwendet werden.
- (3) Im Sternenstelenfeld sind darüber hinaus keine weiteren Naturmaterialien, insbesondere kein Holz zulässig.

4) Grabschmuck ist in Form von Blumen, Kerzen, Anpflanzungen u.a. innerhalb des Pflanzrahmens möglich und gestattet.

(5) Unbearbeitete Findlinge und polierte Steine sind ausgeschlossen. Gleichfalls sind Farbanstriche auf den Grabmalen nicht zulässig.

(6) Entspricht der Grabschmuck nicht der Würde des Ortes, ist es der Stadt erlaubt, niedergelegte Grabbeigaben zu entfernen.

(7) Diese Vorschriften gelten hier für das Grabfeld R 1.

§ 16

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuz zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 17

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu

befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärke von 18 cm nicht unterschreiten.

- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale mit Sockel und Fundament und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstige Grabausstattung gegen Ersatz der Kosten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Hierbei muss zwischen organischen und sonstigen Abfällen unterschieden und getrennt werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlage der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu

ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In diesem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 22

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter

freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für andere Bedienstete.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt.
 2. Entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeit ausführt
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
 3. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und Abs. 4 verstößt.
 4. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1).
 5. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen entgegen den Vorschriften des § 15 errichtet.
 6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

§ 25

Verwaltungs- und Benutzungsvorschriften

- (1) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 26

Alte Rechte

Bei Grabstätten über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 24.06.1991 in der Fassung vom 30.11.2009 außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Fridingen, den 29.5.2017

Stefan Waizenegger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Kommunale Notizen

Oldtimerausstellung in Fridingen

Am Samstag, den 09.09.2017 findet in Fridingen nun schon zum 19. Mal die Oldtimerausstellung statt. Auch in diesem Jahr ist bei genügend Anmeldungen wieder eine kleine Rundfahrt durch das Donautal vorgesehen. Alle interessierten Oldtimerbesitzer sind herzlich eingeladen sich für die Ausstellung, sowie für die Rundfahrt anzumelden.

Anmeldungen können an die Stadtverwaltung Fridingen, Kirchplatz 2, 78567 Fridingen a.D. (email: kuehn@fridingen.de, Fax: 07463/837-50) oder an den Ortsring unter: Ortsring.fridingen@web.de gerichtet werden.

Einwohnerzahlen am 30. Juni

Wichtiger Termin für die Gemeindefinanzen

Der 30. Juni (Stichtag) eines jeden Jahres ist für jede Gemeinde ein äußerst wichtiges Datum: Die an diesem Tag festgestellte Einwohnerzahl (gezählt werden nur die gemeldeten Hauptwohnsitze) ist maßgebend für die Finanzausweisungen des Landes an jede einzelne Stadt/Gemeinde. Dies ist die Haupteinnahmequelle unserer Gemeinde. Es ist deshalb besonders wichtig, dass alle am 30. Juni eines jeden Jahres in der Gemeinde wohnhaften Einwohner beim Einwohnermeldeamt angemeldet sind.

Wir bitten daher dringend, bei Zuzug nach Fridingen die Anmeldung noch vor dem 30. Juni 2017 beim Einwohnermeldeamt während der üblichen Sprechzeiten vorzunehmen.

Wir bitten auch die Vermieter, ihre Mieter auf die Meldepflicht hinzuweisen und den Mieter eine Wohnungsgeberbestätigung auszuhändigen.
Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Öffnungszeiten des Freibades Fridingen

Montag bis Freitag 09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag
und an Feiertagen 09:00 Uhr – 19:00 Uhr

An jedem ersten Freitag des Monats findet bei guter Witterung ein Nachtbadeabend statt, an dem das Freibad dann bis 22.00 Uhr geöffnet ist.

Von Mitte Mai bis Mitte September ist in Fridingen das Freibad geöffnet. Das beheizte Freibad (24 Grad) mit Riesenwasser-Rutsche lädt im Sommer zu herrlichem Badevergnügen ein. Für die kleinsten unserer Badebesucher steht ein Mutter- und Kind-Bereich zur Verfügung, für die etwas mutigeren, größeren Kinder ein 1-Meter und ein 3-Meter-Brett.

Eine großzügige Liegewiese und ein Volleyballfeld runden das Angebot ab.

Der bewirtschaftete Freibadkiosk stillt Hunger und Durst unserer Freibadbesucher.



Aus den Schulen



Volkshochschule
Stadt und Kreis Tuttlingen

VHS Außenstelle Fridingen
Außenstellenleiterin: Karin Ost
Telefon 0 74 63/ 78 07,
karinost@t-online.de

Anmeldungen:

Rathaus Fridingen, Kirchplatz 2,
Stefanie Mattes
Telefon 0 74 63 / 837 14
Fax 0 74 63 / 837 50
oder www.vhs-tuttlingen.de
Anmeldezeiten:
Mo, Di, Do 8.00-11.30 Uhr
Di, 16.00-18.00 Uhr
Fr, 8.00-12.00 Uhr

Mein Smartphone/Tablet - viel mehr als nur telefonieren

Einstieg in die mobile Welt für Senioren

Hier wird in angemessenem Tempo die Bedienung des Smartphones erklärt. Nützliche, altersgerechte Programme werden gezeigt und es wird erklärt, wie man das Gerät für Senioren einrichten kann. Es können Farbe, Schriftgröße und Kontraste so eingestellt werden, dass der Umgang erleichtert wird.

FD50195SE: langsames Lerntempo

Sa, 24.06.17, 09.00-11.15 Uhr
Sa, 01.07.17, 09.00-11.15 Uhr
Seniorenzentrum Krone, Bahnhofstr. 6, Anna-von-Höwen-Saal
Kleingruppe
Leitung: Tim Köster
Gebühr: 45,00 €, Mitglieder: 41,00 €
Bitte das eigene Smartphone mitbringen. Der Kurs ist sowohl für iPhone (Apple) als auch Android-Betriebssystem geeignet.
In Kooperation mit der Nachbarschaftshilfe/ Krankenpflegeverein St. Elisabeth

Offener Handarbeitskreis für alle Junggebliebenen ab 50 Jahren

Egal ob Sie nähen, sticken, stricken oder weben wollen, hier finden Sie Gleichgesinnte, die ebenfalls in geselliger Runde werkeln und sich dabei unterhalten wollen.
FD213011
8 mal dienstags, ab Di, 01.08.17
19:00-22:00 Uhr
Seniorenzentrum Krone, Anna-von-Höwen-Saal
Leitung: Isolde Bacher
Gebühr: 4 €



Stadtbücherei Fridingen + Kath. öffentl. Bücherei

Öffnungszeiten :

montags	16.00 – 19.00 Uhr
donnerstags	16.00 – 19.00 Uhr
freitags	16.00 – 19.00 Uhr

Unser gesamter Bestand können Sie von Ihrem Zuhause aus einsehen unter:
<http://www.buecherei-fridingen.de/>
 > Katalog, Ausleihstatus <
 oder: www.eopac.net/BGX430708/
 Ebenso können auf diesem Weg auch Bücher vormerken und die Leihfristen verlängern lassen!

Aktuelle und neue Bücher in unserem Angebot:

**Mary Kay Andrews: Sommerprickeln
Drei Frauen, zwei Familien und ein Sommer voller Geheimnisse:**

Die perfekte Ferienlektüre – Herzklopfen inklusive.

Annajane und Pauline sind beste Freundinnen seit ihrer Kindheit. Nun sind sie zu Gast auf einer Hochzeit – der Hochzeit von Annajanes Exmann Mason und der reizenden Celia. Annajane redet sich ein, dass ihr das überhaupt nichts ausmacht. Schließlich ist sie über Mason hinweg und hat neue Pläne: Gemeinsam mit ihrem neuen Verlobten Shane will sie sich ein Leben weit weg von der beschaulichen Kleinstadt am See aufbauen, in der sie aufgewachsen ist. Doch ihre beste Freundin Pauline kennt Annajane besser. Sie weiß, dass ihre Freundin immer noch an ihren Bruder Mason denkt und Celia nicht die Richtige für ihn ist. Verbirgt Celia etwas vor den anderen? Warum wollte sie Mason so überstürzt heiraten? Als sich dann die Ereignisse überschlagen und die Gerüchteküche brodelt, wird den drei Frauen klar, dass dieser Sommer ihr ganzes Leben verändern wird ...

Barbara Wood:

Wohin dein Traum dich führt

Kalifornische Palmen, bedrohte Natur und eine Frau, die um ihren Traum kämpft – Bestsellerautorin Barbara Wood erzählt unwiderstehlich gut. Als die schöne New Yorker Erbin Elizabeth im Sommer 1920 bei der Schiffsreise in die Heimat auf Nigel, Baron Stullwood trifft, ist sie von ihm fasziniert: Man hat ihn zwar enterbt, aber er brennt vor Energie und Zuversicht, und er ist fest entschlossen, England mit all seinen beengenden Traditionen hinter sich zu lassen und aus eigener Kraft ein Imperium zu erschaffen. Elizabeth verliebt sich in ihn und seinen Traum von riesigen Palmenplantagen in der kalifornischen Wüste. Die wilde Landschaft begeistert und berührt sie zutiefst. Doch in Palm Springs, auf das gerade der Glanz von Hollywood und seinen Filmstars fällt, erlebt Elizabeth auch die dunkle Seite von Nigels Ehrgeiz und seiner Gier nach Geld und Einfluss. Kann sie wirklich ganz allein gegen die mögliche

Zerstörung der fragilen Natur kämpfen – und sich gegen Nigel stellen? Wer wird ihr dabei helfen? Elizabeth muss entscheiden, ob sie ihrem eigenen Traum folgen darf.

Patricia Cornwell: Brandherd

Ein Gestüt in Virginia geht in Flammen auf. Zahlreiche edle Zuchtperde fallen dem Feuer zum Opfer. In den schwelenden Ruinen entdeckt Dr. Kay Scarpetta die Überreste einer weiblichen Leiche. Die Gerichtsmedizinerin findet heraus, dass die Frau eines gewaltsamen, grauenhaften Todes starb – und ahnt nicht, dass ihr selbst die schwärzesten Tage ihres Lebens bevorstehen. Die in der Psychiatrie inhaftierte Carrie Grethen kündigt in einem kryptischen Brief an Kay Scarpetta ihre baldige Rückkehr an. Die Gerichtsmedizinerin verfolgte vor fünf Jahren den sadistischen Serienmörder Temple Gault, Carries Partner, der auf der Flucht ums Leben kam. Führender Kopf des mörderischen Duos aber war Carrie, die ihr Netz auch nach Scarpettas Nichte Lucy ausgeworfen hatte. Und jetzt, auf dem niedergebrannten Gestüt, führen Spuren zu Carrie, die in der geschlossenen Anstalt einsitzt. Scarpetta findet heraus, dass der Brand gelegt wurde, um ein noch abscheulicheres Verbrechen zu vertuschen. Als Carrie aus der Psychiatrie ausbricht, ahnt Scarpetta, dass sie selbst die Zielscheibe eines diabolischen Plans ist. Aber nicht nur sie allein, auch ihre Liebsten schweben in höchster Gefahr.

Nora Roberts: Sternenstaub - Teil 3 der Sternentriologie

Die selbstbewusste Archäologin Riley hat einen Auftrag: Zusammen mit fünf weiteren Auserwählten muss sie nach Irland reisen, um dort die Suche nach dem letzten Stern, dem Stern des Eises, zu vollenden und das Schicksal aller Welten zu retten. Um die noch fehlenden Hinweise zu finden, vertieft sich Riley in die Geschichte und die Mythen Irlands. Als sie eines Tages in eine gefährliche Situation gerät, ist es der geheimnisvolle Doyle, der sie rettet, und sie kommen einander näher, gefährlich nah. Doch Doyle verschloss einst sein Herz für immer. Wird ihre Liebe trotzdem eine Chance haben? Und werden die sechs Auserwählten es schaffen, ihre Mission zu erfüllen?

Lisa Ballantyne: Wenn du vergisst

Die Londoner Lehrerin Margaret Holloway ist auf dem Weg von der Schule nach Hause, als ihr Wagen in einen Unfall gerät. Sie ist gefangen in dem Fahrzeug, das kurz davor ist, in Flammen aufzugehen. Ein Fremder befreit sie und verschwindet sofort wieder. Anfangs kann sich Margaret kaum an etwas erinnern – wie so oft in ihrem Leben. Nur die Narben im Gesicht des Mannes sind ihr deutlich vor Augen. Doch nach und nach kehren die Erinnerungen zurück: nicht nur an den Unfall, sondern auch an Erlebnisse in ihrer Kindheit in Schottland, die sie allzu lange verdrängt hat ...

Andreas Föhr: Schwarzwasser

Der Tegernsee als Krimi-Kulisse: Spiegel-Bestsellerautor Andreas Föhr mit dem 7. Kriminalfall für sein ungleiches Tegernseer

Ermittler-Duo, Kommissar Clemens Wallner und Polizeiobermeister Leonhardt Kreuthner, liebevoll „Leichen-Leo“ genannt! Krimi-Fans und ganz besonders Bayern-Krimi-Fans dürfen sich wieder auf Hochspannung vom Feinsten, einen intelligenten Plot und Föhrs trockenen Humor freuen – auf eine Spurensuche jenseits der Komfortzone im idyllischen Oberbayern, denn Wallner und Kreuthner bekommen es mit einem Toten zu tun, der gar nicht gelebt hat.

Als Kommissar Wallner, Chef der Kripo Miesbach, die Nachricht erhält, man habe die Leiche eines alten Mannes gefunden, bleibt ihm beinahe das Herz stehen: Seit Stunden ist sein Großvater Manfred abgängig und auf dem Handy nicht zu erreichen ...

Am Tatort angekommen, stellt Wallner erleichtert fest, dass Manfred wohlauf ist – er und Polizeiobermeister Leonhardt Kreuthner haben den Toten – Klaus Wartberg – entdeckt. Am Tatort findet sich auch eine verstörte junge Frau, die die Tatwaffe in der Hand hält. Hat sie Klaus Wartberg ermordet? Schon bald stellt sich heraus, dass der Ermordete gar nicht tot sein dürfte. Ihn hat es nämlich nie gegeben. Seine Papiere sind gut gemachte Fälschungen, der Lebenslauf ist frei erfunden, Freunde oder Familie gibt es nicht. Wer also war der Tote wirklich? Was verbindet ihn mit der jungen Frau? Und warum musste er eine andere Identität annehmen?

Andreas Föhr und sein Tegernseer Ermittler-Duo Wallner&Kreuthner in Bestform!

Guillaume Musso:

Das Mädchen aus Brooklyn

Raphaël ist überglücklich, in wenigen Wochen wird er seine große Liebe Anna heiraten. Aber wieso weigert sie sich beharrlich, ihm von ihrer Vergangenheit zu erzählen? Während eines romantischen Wochenendes an der Côte d'Azur bringt Raphaël sie dazu, ihr Schweigen zu brechen. Was Anna dann offenbart, übersteigt alle seine Befürchtungen. Sie zeigt ihm das Foto dreier Leichen und gesteht: »Das habe ich getan.« Raphaël ist schockiert. Wer ist die Frau, in die er sich verliebt hat? Doch ehe Anna sich ihm erklären kann, verschwindet sie spurlos. Raphaël bittet seinen Freund Marc, einen ehemaligen Polizisten, um Hilfe. Gemeinsam setzen sie alles daran, seine Verlobte wiederzufinden – der Beginn einer dramatischen, atemlosen Suche nach der Wahrheit, die sie bis in die dunklen Straßen von Harlem und Brooklyn führt.

Dora Held: Wir sind die Guten

Ein Sylt-Roman

Ein Jahr ist vergangen, seit das Ermittlerteam um Karl Sönnigsen der Polizei von Westerland erfolgreich gezeigt hat, wie man einen Serientäter stellt. Jetzt bekommt Karls Bekannte Helga einen Anruf von einer Freundin: Deren Mieterin Sabine ist spurlos verschwunden ... Die Polizei von Westerland indes ermittelt im Fall eines unbekannt Toten am Fuß der roten Klippen, und so kann Karls Truppe in aller Ruhe auf die Suche nach Sabine gehen. Die Ermittlungen nehmen ihren turbulenten Lauf, als herauskommt, dass beide Fälle miteinander zu tun haben.

Neue Hörbücher in unserem Ausleihangebot:

Andreas Schröfl: Schlachtsaison (Hörbuch)

In München werden mehrere Frauen nach dem Muster des Massenmörders Jack The Ripper umgebracht. Als ihre Freundin Susi dem Ripper zum Opfer fällt, bittet Anna ihren Bruder Alfred Sanktjohanser, den Sanktus, in diesem Fall zu ermitteln. Vergeblich versuchen er und Kommissar Bichlmaier den Schlächter zur Strecke zu bringen, noch bevor das Werk der »Kanonischen Fünf« vollendet ist. Unterstützt von Sanktus' früheren Brauereikollegen und Dr. Engler führt sie ihre Jagd durch München mitten zur Festschingszeit.

Petra Hülsmann: Das Leben fällt wohin es will (Hörbuch)

Wenn dir das Wasser bis zum Hals steht, solltest du besser nicht den Kopf hängen lassen Party, Spaß und Freiheit - das ist für Marie das Allerwichtigste, und sie liebt ihr sorgenfreies Dasein. Das ändert sich jedoch schlagartig, als ihre Schwester Christine schwer erkrankt und sie darum bittet, sich während der Behandlung um ihre Kinder zu kümmern. Und nicht nur das - Marie soll auch noch Christines Posten in der familieneigenen Werft für Segelboote übernehmen. Darauf hat Marie ja mal so überhaupt keinen Bock, und auf ihren neuen „Chef“, den oberspießigen Daniel, erst recht nicht. Während sie von einem Chaos ins nächste stolpert, wird ihr jedoch klar, dass es Dinge im Leben gibt, für die es sich zu kämpfen lohnt. Und dass manches einen ausgerechnet dann erwischt, wenn man es am wenigsten erwartet - zum Beispiel die Liebe ...

Chris Carter: Kruzifixkiller (Hörbuch)

Los Angeles: Die Leiche einer wunderschönen Frau wird gefunden, zu Tode gequält und bestialisch verstümmelt. Keinerlei Spuren. Bis auf ein in den Nacken geritztes Kreuz, ein Teufelsmal: das Erkennungszeichen eines hingerichteten Serienmörders. Detective und Profiler Robert Hunter wird schnell klar, dass der Kruzifix-Killer lebt. Er mordet auf spektakuläre Weise weiter. Und er ist Hunter immer einen Schritt voraus - denn er kennt ihn gut. Zu gut.

Petra Schier: Verschwörung im Zeughaus (Hörbuch)

Ein spannender Kriminalroman, eingebettet in das fabelprächtige Gemälde des mittelalterlichen Köln. Im frühen Dämmerlicht, als die Stadt zum Leben erwacht, nähert sich verstohlen eine Gestalt dem Haus von Apothekerin Adelina: Ihr Bruder Tilmann - schwer verwundet. Der Hauptmann der Kölner Stadtgarde kann nur noch ein paar Worte stammeln, bevor er zusammenbricht. Die zweite Begegnung an diesem Morgen ist nicht weniger verstörend für Adelina: Ihr Bruder wird wegen Mordes gesucht. Von einer Verschwörung ist die Rede, im Zeughaus wurde eine Leiche gefunden, neben ihr Tilmanns Dolch. Was ist geschehen? Während Tilmann mit dem Tode ringt,

kämpft Adelina ihren eigenen Kampf: Soll sie den ungeliebten Bruder verraten, um ihre Familie zu schützen?

Neue DVD-Filme in unserem Ausleihangebot:

Ghostbusters (DVD)

Ghostbusters kehrt endlich mit Regisseur Paul Feigs origineller und urkomischer Interpretation der klassischen, übernatürlichen Komödie zurück. Angeführt von den frechsten Geistern der heutigen Comedy: Melissa McCarthy, Kristen Wiig, Kate McKinnon, Leslie Jones und Chris Hemsworth. Sie tun sich zusammen, um Manhattan vor einer plötzlichen Invasion von Geistern, Gespenstern und Schleim, der die Stadt verschlingt, zu retten. Robert Abele von TheWrap meint, „Dieses neue Ghostbusters-A-Team ist frech und witzig.“

Jason Bourne (DVD)

Jason Bourne lebt verborgen im Untergrund. Als seine alte Verbündete Nicky Parsons (Julia Stiles) ins Visier der CIA gerät, taucht Bourne wieder auf, um ihr zu helfen. Mit neuen Informationen zu seiner Vergangenheit konfrontiert, wird dem ehemaligen Top-Spion der CIA bald klar, dass er sich in akuter Lebensgefahr befindet. Denn die CIA hat nicht nur ihre beste Cyber-Spezialistin Heather Lee (Alicia Vikander) auf ihn angesetzt, sondern auch einen Spezialagenten (Vincent Cassel), der vor nichts zurückzuschrecken scheint. Die halbschweizerische Flucht vor seinen Gegnern und die Suche nach Vergeltung verschlagen ihn durch ganz Europa und die halbe Welt. Meist mit nicht mehr als seinen bloßen Händen bewaffnet, sieht er einer globalen Verschwörung entgegen. Wem kann Bourne trauen - außer sich selbst?

SING (DVD)

Die kunterbunte Welt von SING wird ausschließlich von liebenswerten Tiercharakteren bevölkert, wie dem vornehmen Koala Buster Moon, dessen früher so schillerndes Theater kurz vor dem Ruin steht. Doch Buster ist ein ewiger Optimist, besser gesagt: ein echtes Schlitzohr, der einfach alles tun würde, um sein Lebenswerk zu retten. Deshalb nutzt er seine letzte Chance und veranstaltet die tierischste Casting-Show, die die Welt je gesehen hat.

Unter den Wettbewerbern stechen fantastische Supertalente heraus: u.a. die Maus, die zuckersüß singt, es aber faustdick hinter den Ohren hat, das schüchterne Elefanten-Mädchen, dem auf der Bühne die Knie schlottern, die gestresste Mutter, der 25 kleine Ferkel am Rockzipfel hängen, der junge Gangster-Gorilla, der die kriminellen Machenschaften seiner Familie hinter sich lassen will, und das Punk-Rock-Stachelschwein, das es nicht länger mit seinem fiesen Freund aushält. Sie alle betreten die Bühne von Busters Theater mit dem gleichen Ziel: zu gewinnen und damit ihr Leben zu verändern.

Disney: VAIANA – Das Paradies hat einen Haken (DVD)

Vaiana, die von Geburt an eine einzigartige

und besondere Verbindung zum mächtigen, weiten Ozean in sich trägt, setzt ihre Segel, um auf den Spuren ihrer Urahnen zu wandeln. Gemeinsam mit ihrem persönlichen Helden, dem legendären Halbgott Maui, begibt sich der unbändige Wildfang auf die Suche nach einer sagenumwobenen Insel. Auf ihrer faszinierenden Entdeckungsreise erleben sie sagenhafte Abenteuer, ergründen traumhafte Unterwasserwelten und erwecken alte Traditionen zu unerwartet neuem Leben...

Außerdem können Sie bei uns die aktuellen Ausgaben folgender Zeitschriften ausleihen:

- FOCUS
- Stiftung Warentest
- ÖKO-Test
- P.M. Schnelles Wissen – Fragen & Antworten
- Auto, Motor und Sport
- CHIP Computer Zeitschrift
- DiY - Selber machen (Heimwerker)
- Schöner Wohnen
- Wohnen & Deko
- Mein schöner Garten
- LISA – Blumen & Pflanzen
- Kraut & Rüben (Garten-Zeitschrift)
- Land-Kind (Das Magazin für die ganze Familie)
- Land-Apotheke (Heilen & Pflegen nach alter Tradition)
- Land & Berge
- Mein schönes Land
- Land-Idee
- Land-Lust
- Servus in Stadt & Land (Ausgabe Baden-Württemberg)
- Mein Ländle (Baden-Württemberg-Zeitschrift)
- LISA – Kochen & Backen
- Meine gute Land-Küche
- Heimat-Küche
- Land-Genuss (Natürlich, gastlich & voller Liebe kochen)
- Anna – Ideen zum Selbermachen – Kreativ und aktuell
- Stricktrends

Wir freuen uns auf Ihren Besuch !



Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde St. Martinus

Zwischen Bekennen und Verleugnen gibt es kein: „Ich weiß nicht“; oder: „Den kenne ich gar nicht.“ Wer Jesus verleugnet, also nicht kennen will, den will Jesus im Himmel auch nicht kennen. Das ist eine klare Aussage, sogar so etwas wie eine Drohung, zu der Jesus sonst nicht neigt. Aber auch eine Drohung kann ja Gnade sein: Überlege dir genau, was du sagst; und sage hinterher bitte nicht, du habest es nicht gewusst oder nicht wissen können. Ich möchte es mit Jean-Jacques Rousseau halten: „Ich werde meine Religion bekennen, weil ich eine habe, und ich werde sie öffentlich bekennen, weil ich das Herz dazu habe.“

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Donnerstag, 22.06.

8.00 Schülerwortgottesdienst für die Klassen 1-4

Freitag, 23.06.

19.00 Eucharistiefeier mit Krankensalbung

Samstag, 24.06.

18.30 Vorabendmesse – Kinder- und Familiengottesdienst

Sonntag, 25.06.

13.30 Rosenkranz

19.00 ökum. Taizegebet – Bei schönem Wetter an der Lourdesgrotte, bei Regen in der Kirche St. Martinus.

Dienstag, 27.06.

19.00 Hl. Messe

Wochendienst bei Beerdigungen und Trauerfeiern:

Von Dienstag, 20.06.2017

bis Samstag, 24.06.2017:

Pfarrer Weber, Pfarramt Mühlheim, Tel. 07463/354

Von Dienstag, 27.06.2017

bis Samstag, 01.07.2017:

Diakon Reiser, Pfarramt Kolbingen, Tel. 07463/1581 oder Handy 0170 569 1324

Fronleichnam

Ein ganz herzliches Vergelt's Gott sagen wir allen, die sich am diesjährigen Fronleichnamsfest in irgendeiner Art und Weise eingebracht haben.

Ein Dankeschön allen Helferinnen und Helfern die beim Richten und Schmücken der Altäre mit den schönen Blumentepichen und beim Blumen sammeln mitgeholfen haben, ebenso den Himmel- und Fahnenträgern, sowie unseren Mesnern und den Ministrantinnen und Ministranten für ihren Dienst, an die Stadtkapelle für ihr musikalisches Mitwirken, den Erstkommunionkinder für ihr Kommen, sowie an alle, die ihre Häuser festlich geschmückt haben. Es war wieder ein schönes Fest und ein Zeugnis für unseren Glauben. Deshalb sei von Herzen an dieser Stelle ein Dankeschön allen gesagt!

Herzliche Einladung zum Kinder- und Familiengottesdienst am Samstag, 24.06.2017 um 18.30 Uhr in unserer Kirche St. Martinus.

Firmlinge 2017

Der Geist weht wo er will?

„Gedanken tanken zum Pfingstfest, Wirkung des Hl. Geistes.“

Am Freitag, 23.06.2017

- 16.30 Kirche St. Martinus in Fridingen
- 18.00 Kirche Erlöser Jesus Christus in Kolbingen
- 19.30 Kirche St. Maria Magdalena in Mühlheim

Bitte zu einem Termin kommen.

Es grüßt Euch Jutta Krause

Chorprojekt zum Reformationstag – Einladung zum Mitsingen in einem ökumenischen Projektchor

500 Jahre Reformation – aus diesem Anlass wird am Reformationstag, dem 31.10.2017, ein festlicher Gottesdienst in der Kirche Sankt Martinus zu Fridingen stattfinden. Dieser Gottesdienst soll dem Ereignis angemessen musikalisch gestaltet werden. Deshalb ergeht an alle Interessierten die herzliche Einladung, in einem Projektchor mitzusingen. Aufgeführt werden Teile von Felix Mendelssohn-Bartholdys Kantate „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser“ und der Kantate „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut“ (BWV 117) von Johann Sebastian Bach. Dabei sein wird u.a. auch der Kirchenchor Fridingen. Die Proben finden jeden Donnerstag ab 20 Uhr im katholischen Gemeindehaus in Fridingen statt. Beginn der Probenarbeit ist am 22.6., es besteht aber die Möglichkeit noch im Laufe des Juli einzusteigen. Wir freuen uns über Sänger jeder Stimmlage, jeden Alters und jeder Konfession. Herzliche Einladung! Wäre es nicht ein besonderes Zeichen in einem ökumenischen Projektchor der Reformation zu gedenken und sie zu bedenken.



Herzliche Einladung Fridingen

Mittwoch, 21.06.2017, 20.00 Uhr, kath. Gemeindehaus

Heilsames Singen

Zeit für Ruhe, Zeit für Stille, Zeit für Gott
Veronika Zepf, Ökumenischer Frauentreff

Sonntag, 25.06.2017, 20.00 Uhr, Garten der ev. Kirche

Meditatives Tanzen mit Frau Bippus, Ökumenischer Frauentreff

Donnerstag, 06.07.2017, 19.00-21.15 Uhr, Kath. Gemeindehaus - Jugendraum

Gehäkelt und Gestricktes

Offenes Angebot zum Häkeln und Stricken - ohne Anmeldung

Mittwoch, 12.07.2017, 20.00 Uhr, Kath. Gemeindehaus

Heilsames Singen

Zeit für Ruhe, Zeit für Stille, Zeit für Gott
Veronika Zepf, Ökumenischer Frauentreff

Dekanatswallfahrt des Katholischen Altenwerkes

Am Donnerstag, den 21. September 2017 ist es wieder soweit. Dann startet die große gemeinsame Wallfahrt des Katholischen Altenwerkes im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen. Ziel ist in diesem Jahr der Bodensee, wo wir miteinander einen erlebnisreichen Tag erleben dürfen. Dazu gehört der gemeinsame Gottesdienst in der Klosterkirche Birnau, gemütliches Beisammensein bei gutem Essen, Kaffee und Kuchen und die Begegnung und Exkursion im Schloss Heiligenberg.

Die Gesamtkosten für Fahrt, Verpflegung und Eintritt betragen 38€, die im Bus passend eingesammelt werden. Die Abfahrtszeiten in den einzelnen Orten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ihre Anmeldung sollte bis spätestens Montag, 04.09.2017 erfolgen bei Frau Gertrud Weber, Tel. 7973.

Wir freuen uns wieder über eine rege Teilnahme und laden Sie ganz herzlich ein. Ihr Dekanatsreferent Hans-Peter Mattes und Dekanatsaltenseelsorger Karl-Heinz Reiser.

Frauen – Wallfahrt der Gemeinden Kolbingen und Renquishausen und der anderen

SE-Gemeinden am Samstag, 24. Juni 2017
Ins Kloster Heiligenbronn und nach Schiltach und wieder zurück ...

Leitung: Frau Beate Birkmaier und Pfarrer Gerwin Klose

Anmeldung: bei Frau Beate Birkmaier (Tel. 07463/ 990037) und

bei Frau Hafen-Jauch (07429/454)

Kosten: Ca. 12 € (für die Busfahrt) – 3 € (Ausstellung „Leben Jesu“) + 2 € (Apothekermuseum)

Ablauf:

Ca. 8.40 Uhr Ankunft im Kloster Heiligenbronn – 9.00 Uhr Heilige Messe - Wallfahrtsgottesdienst

Ca. 10.30 Uhr Ausstellung „Leben Jesu“ im Haus Lebensquell mit Führung; im Anschluss: Gelegenheit im Klosterladen sich umzuschauen

Ca. 12.30 Uhr Mittagessen im Cafe Spitz in Heiligenbronn,

danach Weiterfahrt nach Schiltach

Ca. 15.00 Uhr Besuch des Apothekermuseums mit Führung

Danach: Möglichkeit zum Kaffeetrinken und Spaziergehen in Schiltach – Zeit zur freien Verfügung

Ca. 17.30 Uhr Rückfahrt

Abfahrtszeit und Zustiegemöglichkeiten:

7.30 Uhr Bushaltestelle in Renquishausen

7.35 Uhr Bushaltestelle in Kolbingen

7.45 Uhr Bushaltestelle in Fridingen (Bären)

150 Jahre Pfarrkirche St. Nikolaus in Stetten

Am 28. Juni 1867 wurde durch den Rottenburger Bischof Dr. Joseph Lipp die Pfarrkirche St. Nikolaus in Stetten feierlich geweiht. 2017 jährt sich dieses Ereignis nun zum 150. Mal. Dies wollen wir in großer Freude feiern und miteinander festlich begehen.

Herzlich laden wir zum Festgottesdienst am

25. Juni um 10 Uhr in unsere **Nikolauskirche** ein. Wir freuen uns sehr, dass der mittlerweile emeritierte Weihbischof Dr. Johannes Kreidler aus Rottenburg sein Kommen zugesagt hat und diesen Gottesdienst zelebrieren wird. Im Anschluss an die Eucharistie wollen wir mit der Musikkapelle Stetten ins Gemeindezentrum ziehen und dort gemeinsam zu Mittag essen. Bei Kaffee und Kuchen wollen wir diesen Festtag beschließen.

Ganz herzlich möchte ich als Pfarrer all denen danken, die im Vorfeld diesen Festtag vorbereitet haben. Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern des Kirchengemeinderats, die seit Monaten alle Hände voll zu tun haben, damit dieses Fest gelingen kann.

Ein großes „Dankeschön“ an diejenigen, die den Festgottesdienst mitgestalten und an die, welche im Gemeindezentrum am Jubiläumstag mithelfen. Sie alle bringen durch ihr Engagement ihre Verbundenheit mit unserer Kirchengemeinde zum Ausdruck. Das freut mich sehr! Nur wenn wir miteinander an einem Strang ziehen, kann ein solch großes Fest auch wirklich ein Fest für alle werden!

Ein Vergelt's Gott sei auch all jenen gesagt, welche die anderen Veranstaltungen zum Kirchenjubiläum in den vergangenen Monaten geplant und durchgeführt haben.

Freuen wir uns miteinander auf dieses besondere Fest!

Ihr Pfarrer Timo Weber

Unter dem Motto „Im Glauben eins sein“ steht das diesjährige Glaubensfest der Männer mit ihren Familien am Sonntag, den 02. Juli 2017 auf dem Spaichinger Dreifaltigkeitsberg.

Die Wallfahrt auf den Berg startet um 8.00 Uhr am Ortsausgang von Spaichingen. Prediger und Zelebrant beim festlichen Gottesdienst um 9.30 Uhr ist Dekan Matthias Koschar. Bei der Kundgebung um 11 Uhr spricht zum Reformationsjubiläum Herr Landesbischof i. R. Eberhardt Renz aus Tübingen.

Die musikalische Gestaltung übernimmt der Musikverein Gunningen unter der Leitung von Herrn Klemens Reich.

Hierzu lädt das Katholische Männerwerk im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen herzlich ein

Wochenende für trauernde Männer

01. bis 03. September 2017

Männer trauern anders, aber nicht minder tief!

Männer trauern wirklich, Sie sind betroffen?

Sie trauern vielleicht auf andere Art, aber nicht minder tief.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben Gefühle, denn Gefühle, sind dem Menschen angeborene lebensnotwendige Kräfte. Trauer macht den Verlust um einen geliebten Menschen bewusst und fördert die Bewältigung dieses Verlustes.

Wenn wir Trauer zum Ausdruck bringen und uns mit ihr auseinandersetzen, dann findet Heilung statt.

Trauer und Schmerz werden ganz individuell ausgedrückt.

Ich bin ein Mann – auch in meiner Trauer.

Diese Gewissheit ist notwendig, um die eigene Trauer auch vor anderen zeigen zu können. Verbunden sein und Anteilnahme anderer Männer ist wichtig!

Das Wochenende bietet die Möglichkeit, eigene Erfahrungen auszutauschen, sich verschiedenen Themen des Trauerprozesses mit unterschiedlichen Methoden zuzuwenden und so ein Stück des Weges in Gemeinschaft mit anderen Männern zu gehen.

Begleitung: Wilfried Müller, Trauerbegleiter BVT, Supervisor

Bernhard Weisshaar

Kursgebühr: 90,- € (inkl. Materialkosten von 10,- €)

Vollpension: siehe Kloster Reute

(www.kloster-reute.de)

Anmeldung: Kloster Reute...

oder

Informationen und Anmeldung: Wilfried Müller

Tel.07121-139478

E-Mail:info@begleitung-coaching-supervision.de

KIRCHE IM PRIVATFUNK/PRIVATRADIO-AGENTUR

IN „DAS NEUE RADIO NECKARBURG“

UKW Schwarzwald-Baar/Tuttlingen 102.0, Rottweil 93.1,

Oberndorf 104.6, Schramberg 103.7

Internetradio und Infos: **www.radio-neckarburg.de**

Mit erfrischenden Gedanken und aktuellen News

begleiten Sie die Kirchen der Region durch den Tag:

„Guten Morgen“

ein ermutigendes Wort zum Start in den Tag täglich gegen 6.50 Uhr

„Mittendrin“

ein Zitat zum Nachdenken in der Mitte des Tages

täglich gegen 12.40 Uhr

„Zur Nacht“

ein Gedanke zum Abschluß des Tages täglich gegen 19.50 Uhr

„Typisch himmlisch - Kirche am Sonntagmorgen“

Interessante Gäste - aktuelle News - gute Musik

sonn- und feiertags von 8 Uhr - 9 Uhr 25.06. „Ein Zeichen der Hoffnung“, - das Projekt Paten auf Zeit im Landkreis Tuttlingen

02.07. „Erwählt“, - Berufe der Kirche heute

09.07. „Von der Zärtlichkeit Gottes“, - Schwester Teresa Zukic zu Gast

16.07. „Widerstand und Erinnerung“, - Initiative KZ-Gedenken in Spaichingen...

Hans-Peter Mattes

Katholisches Pfarramt St. Martinus

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefon: 07463/430

Fax: 07463/990 900

Neue Email-Adresse:

stmartinus.fridingen@drs.de

Email:

pfarramt@st-martinus-fridingen.de

Homepage: www.se-donau-heuberg.de

Kath. Kirchenpflege: 07463/990688

Ökumenischer Frauentreff Fridingen

Wir laden herzlich ein zum **HEILSAMEN SINGEN** mit Veronika Zepf am **kommenden Mittwoch, 21. Juni von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr** im kath. Gemeindehaus Fridingen, Unterer Damm 1,

sowie zum **TANZEN IM SOMMER** mit Brunhilde Bippus am **kommenden Sonntag, 25.06.17 von 19.00-21.00 Uhr im Garten neben der ev. Kirche** Fridingen, Bergstr.3.

Vorkenntnisse und Anmeldung sind für beide Veranstaltungen nicht erforderlich.

Wir freuen uns auf ihr Kommen!

Das Team des ökumenischen Frauentreffs



Evangelische Kirchengemeinde Mühlheim

Wochenspruch:

Christus spricht: Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken. (Matthäus 11, 28)

Der Heilige Geist

frischer Wind in unserem Leben –

Überraschend, kraftvoll, verändernd.

Er denkt Gedanken des Friedens in unseren Köpfen.

Er gießt uns Begeisterung ins Herz.

Er füllt uns die Hände mit Gottes Liebe Und macht den Weg für das Wunder frei.

Tina Willms



Gottesdienste in unserer Gemeinde:

Sonntag, 25. Juni 2017

10.15 Uhr Gottesdienst in Mühlheim

(Pfr. Kaiser)

- Gottesdienst in Fridingen entfällt –

19.00 Uhr Ökumen. Taizegebet in Fridingen

Bitte beachten: Das Taizegebet findet bei trockenem Wetter an der Lourdesgrotte und bei Regen in der katholischen Kirche St. Martinus statt.

Regelmäßige Termine in unserer

Gemeinde:

Donnerstag

19.30 Uhr Posaunenchorprobe Mühlheim

Chorprojekt zum Reformationstag – Einladung zum Mitsingen in einem ökumenischen Projektchor

500 Jahre Reformation – aus diesem Anlass wird am Reformationstag, dem 31.10.2017, ein festlicher Gottesdienst in der Kirche Sankt Martinus in Fridingen stattfinden. Dieser Gottesdienst soll dem Ereignis angemessen musikalisch gestaltet werden. Deshalb ergeht an alle Interessierten die herzliche Einladung, in einem Projektchor mitzusingen. Aufgeführt werden Teile von Felix Mendelssohn-Bartholdys Kantate „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser“ und der Kantate „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut“ (BWV 117) von Johann Sebastian Bach. Dabei sein wird u.a. auch der Kirchenchor Fridingen. Die Proben finden jeden Donnerstag ab 20 Uhr im katholischen Gemeindehaus in Fridingen statt. Beginn der Probenarbeit ist am 22.6., es besteht aber die Möglichkeit noch im Laufe des Juli einzusteigen. Wir freuen uns über Sänger jeder Stimmlage, jeden Alters und jeder Konfession. Herzliche Einladung!

Wäre es nicht ein besonderes Zeichen in einem wirklich ökumenischen Projektchor dieser Reformation Zeugnis zu geben.

Bethel Kleidersammlung

Auch in diesem Jahr wollen wir wieder eine Kleidersammlung durchführen und die Einrichtung in Bethel unterstützen.

Bethel ist eine diakonische Einrichtung, sie

kümmert sich um Menschen mit Behinderung und um Kinder und Jugendliche in besonders sozialen Schwierigkeiten. Zudem hat Bethel es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen mit Epilepsie zu helfen. Die Kleidersammlung wird an folgenden Terminen durchgeführt:

Mühlheim

Evang. Christuskirche, Griesweg 1
am Freitag, den 23. Juni 2017
von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Falls Sie an diesem Termin keine Zeit haben, gibt es die Möglichkeit Kontakt mit Herrn Höfig aufzunehmen, Tel. 990850

Fridingen

Evang. Kreuzkirche, Bergstraße 5
am Samstag, den 24. Juni 2017
von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Ökumenischer Frauentreff Fridingen: Meditatives Tanzen

Herzliche Einladung zum meditativen Tanzen am Sonntag, 25. Juni von 19.00 – 21.00 Uhr im Garten der Ev. Kreuzkirche in Fridingen.

Für die einfachen Kreistänze sind keine Vorkenntnisse notwendig. Die Leitung des Abends hat Brunhilde Bippus.

Meine Lieblingsideen gemeinsam kreativ verwirklichen



Sie sind herzlich eingeladen zum Kreativtreff am Dienstag, 27. Juni von 16 - 18 Uhr in der Kreuzkirche in Fridingen, Bergstr. 5.

Bastelvorschlag, wir wollen verschiedene Linchen basteln. Zum Beispiel Trost-Linchen, Lavendel-Linchen, Margariten -Linchen u.s.w

Wir freuen wir uns über alle, die gerne mitmachen. Vorkenntnisse oder Anmeldung sind nicht nötig. Nähere Informationen gibt's im Pfarramt.

Herzliche Einladung! Das Kreativtreffteam, Margrit und Erika

Der Kreativtreff findet immer am letzten Dienstag im Monat statt.

Geht's noch?

Diakonie gegen Armut

Landesweite Eröffnung am 24.06.17 in Tuttlingen

Abwechslungsreiches Programm von 11.00 – 15.30 Uhr

in der Tuttlinger Innenstadt

11.00 – 12.00 Uhr:

Eröffnung durch Tuttlingens OB Michael Beck, die stellv. Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks Württemberg,

Eva-Maria Armbruster, Landrat Stefan Bär und Dekan Sebastian Berghaus zum Motto der Woche der Diakonie und aktuellen gesellschaftspolitischen Themen

12.00 – 12.30 Uhr:

Glockengeläut und Mittagsgebet

12.30 – 13.30 Uhr Programmblock 1:

– Was hilft meinem Kind bei Trennung und Scheidung?

Erziehungsberatung bei der Psychologischen Beratungsstelle

– Als junger Erwachsener sich freiwillig engagieren?

FSJ bei Mutpol

– Mein Kleidungsstück und sein zweites

Leben – Modenschau des Diakonieladens KaufKultur

– verschiedene Musikbeiträge

13.30 – 14.30 Uhr Programmblock 2:

– Wie komme ich aus der

Überschuldung heraus?

Schuldnerberatung der

Kreisdiakoniestelle

– Fluchtgründe und der

erhoffte Neubeginn –

Gespräch mit Flüchtlingen

– verschiedene Musikbeiträge

14.30 – 15.30 Uhr Programmblock 3:

– Ausbildung in der Altenhilfe?

Gewinn und Herausforderung zugleich

– Ehrenamt im Tafelladen – Gespräch mit

Mitarbeitenden der Tafelläden

– verschiedene Musikbeiträge

Markt der Diakonie: Marktplatz und Bahnhofstraße

Verschiedene Aktionen und Angebote warten auf Sie: Schätzspiele und Quiz, Verkauf

von Waren des Diakonieladens und Upcycling-Produkten von TroAsyl, Blindübungen,

Alterssimulationsanzug, Rollstuhlparcours,

Fußballkäfig und vieles mehr.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Evangelisches Pfarramt

Mühlheim a. d. Donau

Pfarrer Matthias Lasi

Griesweg 3, 78570 Mühlheim a. d. Donau

Tel: 07463/382, Fax: 07463/990558

E-Mail:

muehlheim@kirchenbezirk-tuttlingen.de

Evang. Kirchenpflege

E-Mail: evkpfmuehlheim@web.de

Das Gemeindebüro Mühlheim ist geöffnet:
Mittwoch und Donnerstag von 8.30-11.30 Uhr.